

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**über**  
**den Tätigkeitsbericht 2014 der Oö. Pflegevertretung**

[L-2013-326494/9-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 24/2015](#)]

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Pflegevertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 88/2004, ist am Sitz der Landesregierung eine Pflegevertretung einzurichten für

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und
2. behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 des Oö. Behindertengesetzes 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 des Oö. Behindertengesetzes 1991 wohnen.

Die Pflegevertretung unterstützt gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Pflegevertretungsgesetz die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Pflegevertretungsgesetz umfasst die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. die Entgegennahme von Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von diesen nahestehenden Personen;
2. die umfassende anlassbezogene Beratung;
3. die Klärung des maßgeblichen Sachverhalts;
4. die Abgabe von Empfehlungen;
5. die außergerichtliche Herbeiführung eines Interessenausgleichs mit der betroffenen Einrichtung.

Gemäß § 6 des Oö. Pflegevertretungsgesetzes hat die Oö. Patienten- und Pflegevertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht, der auch die Art der erfolgten Erledigungen der Geschäftsstelle zu enthalten hat, den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie §§ 22 und 29 Oö. Behindertengesetz 1991, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht 2014 wurde von der Oö. Pflegevertretung in der Sitzung vom 1. Juli 2015 einstimmig beschlossen.

Im Jahr 2014 langten acht schriftliche Eingaben ein, die bis auf zwei Fälle erledigt werden konnten. Davon wäre in dem Fall, der die freie Verfügung des Taschengeldes der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner anbelangt, eine Klärung allenfalls auf gesetzlicher Ebene notwendig. Die Problematik wurde an die zuständige Landesrätin Frau Mag. Gertraud Jahn herangetragen. Eine endgültige Klärung konnte im Berichtszeitraum noch nicht erfolgen.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den angeschlossenen Bericht betreffend die Oö. Pflegevertretung zur Kenntnis nehmen.**

**Subbeilage**

Linz, am 14. Jänner 2016

**Peutlberger-Naderer**

Obfrau

**Binder**

Berichterstatler